

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0200-GS/VB/2018

Wien, 21. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2083/J vom 25. Oktober 2018 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10.:

In der vorliegenden Anfrage wird behauptet, dass die Auskünfte zur UG 16 „dürftig“ und „beiläufig“ seien. Diese Behauptung kann nicht nachvollzogen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen erstellt 12 mal pro Jahr einen Monatsbericht bzw. Vollzugsbericht gemäß § 47 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), in dem der Abgabenerfolg dargestellt und besondere Entwicklungen des Abgabenaufkommens in der jeweiligen Beobachtungsperiode ausführlich kommentiert werden. Das geschieht, da dadurch offenkundige Unterschiede zum Vorjahresaufkommen unmittelbar zu Tage treten und besondere Entwicklungen zeitnah kommentiert werden können – auch wenn es sich oft nur um Verschiebungen über das Monatsultimo durch ausgenützte Respiro-Fristen oder dergleichen handelt. In den Sitzungen des Budget(unter)ausschusses wurden Nachfragen stets gewissenhaft beantwortet und werden es auch weiterhin.

Schließlich werden – nachdem die endgültigen Jahresendergebnisse vorliegen – die Abweichungen vom Bundesvoranschlag (BVA) genauestens analysiert, dokumentiert und vom Rechnungshof geprüft.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Steuerschätzungen des Bundesministeriums für Finanzen eine sehr hohe Genauigkeit aufweisen. So belief sich im Haushaltsjahr 2017 der Unterschied zwischen den veranschlagten Steuern und den tatsächlich vereinnahmten Steuern auf 0,02 Prozent, was einen neuen Genauigkeitsrekord darstellte.

Nichtsdestotrotz liegen gewisse Abweichungen in der Natur jeder Schätzung, und so kommt es auch bei der Steuerschätzung – insbesondere bei volatileren Abgaben – zu Abweichungen nach oben oder unten. Auch wenn die Ursachen für diese Abweichungen oftmals nicht im Einflussbereich des Bundesministeriums für Finanzen liegen, wird dennoch ständig an notwendigen Anpassungen gearbeitet und es werden laufend mögliche Verbesserungen getestet und geprüft, auch um weiterhin eine hohe Schätzgenauigkeit sicherstellen zu können.

Im Betreff wird nach den Voranschlagsabweichungen im Monatserfolg (gemeint ist wohl die unterjährige Summe der Monatserfolge bis zum Berichtstichtag) bzw. deren Gründen gefragt.

Nachdem sich die Veranschlagung des Abgabenerfolgs im Bundesvoranschlag auf das Gesamtaufkommen im Kalenderjahr bezieht, kann auch nur dieses Gesamtaufkommen mit dem BVA verglichen werden.

#### 1. KEST:

Die im Punkt Körperschaftsteuer (siehe unten) angeführten Risiken setzen sich im Aufkommen der KEST I fort, da dieses auf den Ausschüttungen von Unternehmensgewinnen beruht.

Das Aufkommen der KEST II wird maßgeblich von der Dezembervorauszahlung beeinflusst und weist bis dato keine signifikanten Besonderheiten auf.

#### 2. KÖSt:

Da die Körperschaftsteuer die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften – also deren Gewinne – darstellt, steigt oder fällt die Körperschaftsteuer grundsätzlich mit dem Steigen oder Fallen der steuerlichen Gewinne. Dieser „Zusammenhang“ bedarf keiner gesonderten Erwähnung. Der zeitliche Zusammenhang zwischen den Wirtschaftsdaten eines Jahres und dem Aufkommen der Körperschaftsteuer desselben Jahres wird jedoch durch die zeitliche Verschiebung des Veranlagungsprozesses, die Betriebsprüfungsergebnisse und die Dauer von Rechtsmittelverfahren stark verzerrt. Weiters darf an dieser Stelle daran erinnert werden, dass insbesondere auf der Verteilungsseite Prognosen über den Betriebsüberschuss (und der Selbständigeneinkommen) mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind.

Das Aufkommen der Körperschaftsteuer ist somit systemimmanent mit großen Risiken und Schwankungen behaftet. Aufkommensschätzungen können diese Risiken nur inkorporieren, nicht jedoch ursächlich verringern.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden Anfrage lässt der bisherige Aufkommenserfolg ein Mehraufkommen erwarten, das im Rahmen der historischen Schwankungsbreite liegt.

### 3. USt:

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden Anfrage lässt der bisherige Aufkommenserfolg keine nennenswerte Abweichung vom veranschlagten Wert vermuten.

### 4. Tabaksteuer:

Bei den Verbrauchsteuern kommt es durch den späten Abfuhrtermin sowie unregelmäßige Lagerentnahmen zu Schwankungen im Monatsaufkommen. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden Anfrage lässt der bisherige Aufkommenserfolg keine nennenswerte Abweichung vom veranschlagten Wert vermuten.

### 5. Alkoholsteuer:

Bei den Verbrauchsteuern kommt es durch den späten Abfuhrtermin sowie unregelmäßige Lagerentnahmen zu Schwankungen im Monatsaufkommen.

Die Entnahmen aus dem Steuerlager hängen insbesondere bei dieser Abgabe nur in der mittelfristigen Betrachtung an der Endnachfrage. Auch unabhängig von Vorzieheffekten zeigt die Abgabe historisch höhere Schwankungen.

### 6. Normverbrauchsabgabe:

Der BVA wird überschritten. Die gute Aufkommensentwicklung bisher ist insbesondere auf Vorzieheffekte im Zusammenhang mit der Umstellung der Verbrauchsmessung zurückzuführen.

### 7. KFZ-Steuer:

Die Entwicklung der KFZ-Steuer zeigt, dass die Veranschlagung zu vorsichtig war.

Das derzeit zu erwartende Mehraufkommen trägt zum Gesamtbruttoaufkommen vier Hundertstel Promille bei.

8. Grunderwerbsteuer:

Der BVA wird überschritten. In der Veranschlagung wurden die Dynamiken auf den Immobilienmärkten unterschätzt.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

